*Hier eine Anfrage aus der kirchenmusikalischen Praxis zu Versicherungsfragen im Falle eines Kirchenkonzertes und dazu die Antwort der Versicherungsfachleute aus dem Konsistorium…*

**Im vorliegenden Fall engagiert und bezahlt ein Kirchenmusikförderverein die Musiker\*innen, die bei einem Konzert mitwirken sollen.**

**Die Anfrage lautete:**

… Sind die Personen (Musiker, die für Konzerte engagiert wurden) und die Instrumente auch über die Kirchengemeinde versichert oder muss der Verein (der sie in diesem Fall bezahlt hat) dafür eintreten? Unsere Konstruktion sieht bisher nur vor, dass ich als Kirchenmusiker der Gemeinde mit der Entwicklung und Durchführung einer Konzertreihe von Gemeinde und Verein gewissermaßen „beauftragt“ werde, die musikalischen Inhalte der Reihe (natürlich in Abstimmung mit allen Beteiligten) und die Kolleg\*innen dafür selbständig engagiere und das Konzert dann durchführe (ich selbst werde nicht extra honoriert)…

**Dazu gab es folgende Stellungnahme:**

Was den **Haftpflicht-Versicherungsschutz** betrifft, so tritt in der Tat die entsprechende Sammelversicherung der EKBO für Schäden bei Veranstaltungen der Landeskirche und ihrer kirchlichen Gliederungen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde etc.) ein. Ein Förderverein als Veranstalter würde eine eigene Haftpflicht-Versicherung benötigen; siehe hierzu <https://kirchenfinanzen.ekbo.de/versicherungen.html> unter „Weitere Informationen“ das Hinweisblatt „Haftpflicht-Versicherung für Fördervereine“.
Wir haben besprochen, dass uns Anträge von Chorvereinen, deren Vereinssatzung und Vereinsregisterauszug mit einem entsprechenden Votum über Abteilung 2 ebenfalls zugehen können und wir den Beitritt in die Vereins-Haftpflicht-Versicherung über die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH nach Prüfung der Unterlagen veranlassen würden. Der Versicherer hatte sich nämlich bereiterklärt, die Vereins-Haftpflicht-Versicherung bei Bedarf auch auf Chorvereine zu erweitern.

Der Inventar-Sammelversicherungsvertrag der EKBO deckt Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl an Inventarien ab, in diesem Fall Musikinstrumenten, die sich im Eigentum der EKBO und ihrer angeschlossenen Gliederungen befinden oder für die sie die Gefahr tragen (vertragliche Vereinbarung, z. B. bei Leihinstrumenten).

**Musikinstrumente Dritter sind nicht allein dadurch versichert, dass eine Kirchengemeinde als kirchliche Gliederung Konzertveranstalter ist. (**es gibt Schäden, zu denen es ohne das Verschulden eines Dritten kommt, z. B. weil das Instrument vom Stuhl rutscht, auf dem es abgelegt war. Für solche Schäden würde nicht die Haftpflicht-Versicherung der EKBO aufkommen. Ein derartiger Schaden liegt in der Betriebsgefahr des Instrumentes und stellt höhere Gewalt dar. Eine Haftpflicht-Versicherung zahlt immer nur, wenn es durch das Verschulden bspw. der versicherten Mitarbeitenden der EKBO und ihrer Gliederungen zu einem Schadenfall kommt. )

Eine **Musikinstrumenten-Versicherung** müsste, sofern gewünscht, zusätzlich – ggf. auch temporär – immer zusätzlich abgeschlossen werden. Dies gilt für die Landeskirche, ihre kirchlichen Gliederungen sowie Fördervereine bzw. deren Mitglieder gleichermaßen. Sie umfasst zusätzlich Schäden durch:

* Transport, Unfall der Transportmittel, Diebstahl, Abhandenkommen,
* Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen,
* Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden und Verluste,

* die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten herbeigeführt werden
* die auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits vor Vertragsabschluss vorhanden waren
* durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand
* durch Kernenergie
* durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung
* durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden
* die von Betriebsangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden

Musikinstrumente werden zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem aktuellen Wiederbeschaffungswert eines Instrumentes unter Berücksichtigung des Alters und der Abnutzung. Bei hochwertigen älteren Instrumenten ist eine Expertise sinnvoll.

Der landeskirchliche Versicherungsmakler, die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, unterbreitet bei Bedarf ein Versicherungsangebot.

Wir hoffen, hierdurch die versicherungsrechtlichen Fragen umfassend beantwortet zu haben. Weitergehende Details zu Versicherungsverträgen können mit Frau Vanessa Abend von der ECCLESIA geklärt werden unter der E-Mail-Adresse vanessa.abend@ecclesia.de. Frau Abend betreut die Verträge unserer Landeskirche und ist auch bei Bedarf nach ergänzendem Versicherungsschutz die richtige Ansprechpartnerin.

Was die **umsatzsteuerlichen Aspekte** betrifft, so haben wir Ihre E-Mail an unseren hierfür im Steuerreferat zuständigen Kollegen, Herrn Axel Böhm, weitergeleitet, der um kurze nachfolgende Ergänzung bat:

Grundsätzlich ist der Weg „Kirchengemeinde stellt den Musiker an und bezahlt und lässt sich dann vom Förderverein einen Geldzuschuss zahlen“ vorzuziehen. Ihr Vorschlag, dass der Förderverein die Honorierung vornimmt, das Konzert aber weiterhin von der Kirchengemeinde durchgeführt wird, könnte zu Leistungsbeziehungen zwischen der Kirchengemeinde und dem Förderverein (Personalgestellungen) führen, die vermutlich am Ende nicht zu einer Steuerbelastung führen, jedoch deutlich mehr Dokumentationsaufwand nach sich ziehen dürften. Zudem müsste bei ausländischen Künstlern der Förderverein für die Einbehaltung der Steuern nach § 13b UStG und § 50a EStG und ggf. Abführung der Künstlersozialabgabe sorgen.

Dies sollte die Kirchengemeinde mit dem KVA im Detail besprechen. In bestimmten Fällen kann eine solche Aufteilung in Zukunft (neues Umsatzsteuerrecht) auch wieder Sinn machen.

…P.S.: Gastmusiker, die in Kirchengemeinden oder Fördervereinen auf Honorarbasis tätig sind, sind nicht über den Haftpflicht-Sammelvertrag der EKBO bzw. den Sammelvertrag der Fördervereine versichert, sondern sind als Selbstständige für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Dies wäre noch zusätzlich zu beachten…